

**1/18****Marktgebührensatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (BGBl. 1976 S. 1) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg und des § 71 der Gewerbeordnung jeweils in der neuesten, derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 18.05.1983, am 23.05.2001 und am 26.11.2003 folgende Satzung zur Änderung der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Marktgebührensatzung für Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Geislingen beschlossen:

**§ 1*****Gebührenpflicht, Gebührenschuldner***

1. Für die Benutzung der Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung und der Anlage zu dieser Gebührensatzung erhoben.
2. Gebührenschuldner ist derjenige, der die Anlagen und Einrichtungen benutzt oder benutzen lässt.
3. Überlässt der Benutzer den Platz einem anderen, so haften beide.
4. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner
5. Macht der Benutzer von einem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

**§ 2*****Entstehung, Fälligkeit***

1. Tagesgebühren entstehen und werden fällig mit der Zuweisung eines Standplatzes bzw. mit dem Beginn der Benutzung. Der Einzug erfolgt durch den Marktmeister gegen Erteilung einer Quittung.
2. Jahresgebühren entstehen am 01.01. jeden Jahres und werden fällig je zur Hälfte am 01.01. und 01.07.

Bei erstmaliger Benutzung eines ständigen Platzes nach diesen Zeitpunkten sind die bis zum ersten allgemeinen Fälligkeitstermin geschuldeten Monatszwölftel der Jahresgebühren zu entrichten. Diese entsteht und wird fällig mit der erstmaligen Benutzung.

### **§ 3**

#### ***Gebührenbemessung***

Als Bemessungsgrundlage werden die angefangenen Meter Frontlänge des Standes bzw. Fahrzeuges zugrundegelegt.

Die Gebührensätze sind im Einzelnen in einem besonderen Gebührenverzeichnis festgelegt, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 4**

#### ***Schlussbestimmung***

- nicht abgedruckt -

## Anlage zu 1/18

**Gebührenverzeichnis**  
**geändert am 21.12.1988, 25.03.1992, 29.11.1995, 23.05.2001**  
**und am 26.11.2003**

1. Wochenmarktgebühren je angefangenem laufendem Meter Frontlänge	
a) je Markttag	
sonstige Stände (Normaltarif)	1,20 €
Stände an denen Getränke und einfach zubereitete Speisen abgegeben werden (Imbissstände)	2,40 €
b) je Jahr (Jahreszahler, Normaltarif)	45,70 €
je Jahr (Jahreszahler, Imbissstände)	91,40 €
2. Krämermarktgebühren je angefangenem laufendem Meter Frontlänge je Markt	
sonstige Stände (Normaltarif)	7,00 €
Stände an denen Getränke und einfach zubereitete Speisen abgegeben werden (Imbissstände)	14,00 €
3. Stromgebühren Inanspruchnahme von Strom aus städtischen Marktverteiler- schränken pauschal pro Markttag bei	
a) Wochenmärkten (Normalstrom)	2,00 €
für Starkstrombezieher	4,00 €
b) Krämermärkten (Normalstrom)	4,00 €
für Starkstrombezieher	8,00 €

**Inkrafttreten**

- nicht abgedruckt -